

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen rundkino dresden e.V.. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes. Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in der

- Erhaltung des Rundkinos als baugeschichtliches, künstlerisches, städtebauliches und sozialgeschichtliches Kulturdenkmal und als eines der gestalterischen und konstruktiv bemerkenswertesten Kinobauten der Nachkriegsmoderne in beiden Teilen Deutschlands,
- Wiederbelebung der kulturellen Mischnutzung des Bauwerkes im Zusammenhang mit der Situation an der Prager Straße,
- architektur-historischen und soziologischen Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte des Gebäudes,
- Einbindung von künstlerischen Projekten in Bezug auf das Rundkino,
- Positionierung des Gebäudes im Bewusstsein der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Spenden und Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten

Satzung

ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückständen, wenn der Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht bezahlt wurde.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien (wie z.B. Beiräte, Ausschüsse etc.) beschließen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer oder durch den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der

Satzung

Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung. Bei dringenden Angelegenheiten ist eine mündliche Einladung ausreichend. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Satzung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Über die zugelassenen Tagesordnungspunkte können wirksame Beschlüsse gefasst werden.

Satzungsänderungen sind zulässig, wenn eine Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorliegt. Vorschläge über eine Änderung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Für sonstige Vorlagen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

Der Verein oder einzelne Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§10 Geschäftsführung

Zur Führung laufender Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens 3/4 der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Dresden zur Verwendung für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes zu.